

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER  
JUNGES THEATER KEN**

**Statuten**

## **1. Name und Sitz**

### **Art. 1:**

Unter dem Namen „ Verein der Freunde und Förderer Junges Theater KEN" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2:**

Der Verein hat seinen Sitz an der Steinentischstrasse 10, 8002 Zürich.

## **2. Ziel und Zweck**

### **Art. 3:**

Der Verein bezweckt die Förderung des Jugendtheaters an der Kantonsschule Enge durch finanzielle und materielle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Theaterprojekten von „Junges Theater KEN“. Ferner sollen die Arbeit von „Junges Theater KEN“ durch Vereinsaktivitäten einer breiteren Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und KEN-Ehemalige die Möglichkeit erhalten Kontakt untereinander zu pflegen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 4:**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

### **Art. 5:**

Die Jahresbeiträge betragen CHF 30.- für natürliche Personen, CHF 15.- für Schüler und Studenten, CHF 100.- für juristische Personen. Die Jahresbeiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden.

#### **Art. 6:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Austritt
- B) Ausschluss
- C) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **4. Organe**

#### **Art. 7:**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

## **Art. 9**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

## **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- A) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- B) Entlastung des Vorstandes
- C) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- D) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- E) Änderung der Statuten
- F) Auflösung des Vereins.

## **Art. 11**

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

## **B. Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird zu einer Sitzung einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A) Präsident
- B) Vizepräsident
- C) Aktuar
- D) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- A) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- B) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- C) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es zeichnet einzig der Präsident.

## **5. Das Vereinsvermögen**

### **Art. 16**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen aller Art.

### **Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **6. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 18**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### **Art. 19**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, an welche nicht-profitorientierten und gemeinnützigen Vereine oder Gesellschaften der Liquidationserlös gespendet werden soll.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Zürich, den \_\_\_\_\_

Die Gründungsmitglieder:

..... (Präsident)

.....

.....